



## **Zukünftige Nutzung des Landschaftssees und des Uferbereiches im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße**

### **Beratungsfolge:**

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

Genehmigung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für ein Bade- und Aufenthaltsverbot, jeweils für den Zeitraum April bis einschließlich Oktober eines jeden Jahres, für den Wasser- und Uferbereich des bisher grundsätzlich zur Nutzung freigegebenen Landschaftssees des ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße umzusetzen. Die Regelungen im Bereich des Biotopsees bleiben unverändert.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

In welchem Umfang eine Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes notwendig wird, ist derzeit nicht genau zu beziffern. Die Verwaltung wird bei Bedarf allerdings auf diese Option zurückgreifen müssen.

Weiterhin entstehen Kosten für die Änderung der Beschilderung in dem Areal. Diese belaufen sich auf circa 4.500,00 Euro. Die Kosten werden dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet.

Weitere Kosten entstehen durch bauliche und gestalterische Maßnahmen im Gelände, die aber noch nicht abschließend feststehen.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich ist.

Diese Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße ist auf der Grundlage von § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erlassen worden.

Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze. Eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung hat ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster zu erfolgen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Verbindung mit dem LWG erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

Die Seen des ehemaligen Steinbruchs West sind künstliche Gewässer, die besonders an warmen Tagen Treffpunkt vieler Menschen sind. Dadurch kommt es im Sommer häufig zu Schwierigkeiten zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Seen sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern der angrenzenden Wohngebiete. Weiterhin ist ein Teil des Gebietes ein Biotopsee, sodass die aktuelle Nutzung der Seen neben den Anwohnerinnen und Anwohnern im Besonderen die Natur beeinflusst. Es gilt, diese durch eine Regelung des Gemeingebrauchs zu schützen.

In der Zwischenzeit wurde der Gemeingebrauch durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster geregelt. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung ist seit dem 10.05.2019 in Kraft.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 18.02.2020 wurde aufgrund der starken Beschwerdelage aus dem Jahr 2019 über die Situation an den Seen ausführlich berichtet. Es wurden 5 Alternativen zur möglichen zukünftigen Nutzung der Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße vorgestellt.

In der Sitzung wurde deutlich, dass nur 2 der vorgestellten Alternativen eine mögliche zukünftige Nutzung darstellen. Diese beiden Alternativen sollen nun noch einmal ausführlich erläutert werden.

#### Alternative 1 – Bade- und Aufenthaltsverbot im und am Gewässer in der Hauptsaison

Der übermäßigen Beanspruchung des Areals durch eine hohe Publikumsdichte in den Sommermonaten könnte durch ein zeitweiliges Bade- und Aufenthaltsverbot begegnet werden. Das Baden und der Aufenthalt im Uferbereich wären bei dieser Alternative lediglich außerhalb der festgelegten Sommermonate erlaubt. Die Sommermonate könnten auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines Jahres festgelegt werden.

Das Verbot des Badens in beiden Seen und des Aufenthalts in den Uferbereichen würde die bestehenden Wege in dem Areal nicht einschließen. Besucherinnen und Besucher könnten auf den Wegen weiterhin spazieren gehen. Die Zementroute und der Werse-Radweg, die mitten durch das Areal führen, wären zudem weiterhin für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar. Die Verbote müssten entsprechend durch Beschilderung des Areals verdeutlicht werden.

Eine Reduzierung der bisherigen Überwachungen wäre nur bei weitgehender Beachtung des Verbotes vorstellbar. Es ist jedoch aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kommunen davon auszugehen, dass solche Verbote in der Regel nicht beachtet werden. Auch bislang wurde das veröffentlichte Verbot der Nutzung des Biotopsees ignoriert, wie die städtischen Kräfte aus eigener Erfahrung immer wieder feststellen mussten. In den ersten Jahren nach Erlass eines Verbotes ist die Überwachungsichte daher sehr hoch zu halten. Insbesondere in der ersten Saison nach Einführung ist es daher möglich, dass parallel zum städtischen Personal auch ein privater Sicherheitsdienst eingesetzt werden muss, um die Überwachung und Umsetzung der Regelungen zu sichern.

Weiterhin müsste die Ordnungsbehördliche Verordnung durch die Bezirksregierung Münster angepasst werden, sodass diese von einem saisonalen Verbot zu überzeugen ist. Hierzu müsste durch den Rat der Stadt Beckum das Einvernehmen als Gewässereigentümer erklärt werden. Das Betreten trotz Verbots würde nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die dann durch die Bezirksregierung Münster zu ahnden wäre. Eine unmittelbare Ahndung durch die Stadt Beckum oder ihrer Bediensteten vor Ort bleibt weiterhin ausgeschlossen. Die Bezirksregierung signalisierte jedoch bereits, dass die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zugesichert wird. Es ist davon auszugehen, dass es in den ersten Jahren nach Erlass des Verbots zu einem erhöhten Aufkommen an Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen wird.

Gleichwohl lässt sich das Verbot aufgrund der Geländestruktur nur schwer durchsetzen. Sobald sich Personen dem Verbot widersetzen und im Wasser schwimmen, haben die städtischen Kräfte bei der Kontrolle keine Möglichkeiten, Personalien aufzunehmen oder die Personen aus dem Wasser zu bekommen. Vor Ort ist die Mithilfe und Einsicht der Betroffenen notwendig, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Generell ist eine Überwachung des Areals bei einem saisonalen Verbot allerdings einfacher durchzuführen als bei der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung, da Verstöße gegen die Regelungen eindeutiger nachzuweisen sind. Bei Einführung dieser Alternative stellt das bloße Verlassen der vorhandenen Wege eine grundsätzlich ahndungsfähige Ordnungswidrigkeit dar.

#### Alternative 2 – Modifizierte Fortführung der Maßnahmen aus dem Vorjahr

Ziel dieser Möglichkeit ist die Ausweitung der Kontrollen aus dem vergangenen Jahr mit punktueller Hilfe externer Kräfte. Es könnte insbesondere bei der Überwachung des Strandbereichs auf externe Kräfte aus dem Sicherheitsgewerbe zurückgegriffen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Beckum werden hierdurch entlastet und hätten erhöhte Kapazitäten zur Überwachung und Ordnung des ruhenden Verkehrs in den umliegenden Straßen frei.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung müsste nicht angepasst werden. Mit der Bezirksregierung könnten weitere Absprachen zur Optimierung der Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bei Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung getroffen werden.

Insgesamt ist zu bedenken, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung erst im letzten Jahr in Kraft getreten und deren Inhalt bei den Nutzerinnen und Nutzern noch nicht sehr verbreitet ist. Die städtischen Kräfte hatten aufgrund der Problematiken im ruhenden Verkehr insbesondere zu Beginn der Saison nur begrenzte Kapazitäten, um die Verhaltensregeln im Areal durchzusetzen.

Durch die modifizierte Lösung soll genau dieses Defizit überwunden und ein Bewusstsein für ein verträgliches Verhalten der Natur und den Anwohnerinnen und Anwohnern gegenüber entwickelt werden.

Durch die stärkere und noch konsequentere Überwachung soll der Zugang zum Gelände erschwert werden. Eine Überwachung des gesamten Areals auf alle Verbote ist allerdings nur schwer umsetzbar.

Bei beiden Alternativen stellt die Nutzung von Kräften aus dem Sicherheitsgewerbe einen hohen Kostenfaktor dar, insbesondere bei der Variante 2, da vermutlich längerfristig auf externe Kräfte zurückgegriffen werden müsste.

Bei beiden Alternativen sind bauliche und gestalterische Maßnahmen im Gelände sinnvoll und notwendig. Die Verwaltung hat bereits erste Maßnahmen intern abgestimmt. Dazu gehört das Schließen von Schleichwegen in das Gelände durch entsprechende Bepflanzungen. Zudem wird die Verwaltung weitere bauliche und gestalterische Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls umsetzen, welche die Zugänge zum Gelände insbesondere in der Nähe der Wohnbebauung steuern und die Aufenthaltsmöglichkeiten einschränken.

Auf besonders aufwändige Maßnahmen wie die komplette Einzäunung der jeweiligen Bereiche kann bei beiden Alternativen verzichtet werden.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung daher zu der Empfehlung, vor allem aufgrund der eindeutigen Regelung in dem bestimmten Zeitraum Alternative 1 als zukünftige Regelung für die Blaue Lagune vorzuschlagen. Nach Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung durch die Bezirksregierung Münster wird die Beschilderung schnellst möglich angepasst, sodass schon in der Sommersaison 2020 ein Bade- und Aufenthaltsverbot gelten soll.

### **Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW**

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn dem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist und die Einberufung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Der zur Entscheidung berufene Ausschuss kann zurzeit nicht zusammentreten. Die Stadt Beckum folgt den von der Landesregierung verfügten Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von SARS-CoV-2 sowie den dringenden Empfehlungen des Städte- und Gemeindebunds für das Land Nordrhein-Westfalen und hat sämtliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in den kommenden Wochen abgesetzt. Es ist objektiv nicht absehbar, wann der Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Zugleich duldet die vorliegende Entscheidung keinen wesentlichen Aufschub. Die Erfahrung des vergangenen Sommers hat erheblichen Handlungsbedarf zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Natur im Seengebiet offenbart. Es drohen gleichermaßen erhebliche Nachteile, auch im diesjährigen Sommer, wenn nicht mit der vorliegenden Entscheidung gegengesteuert wird.

Diese bedarf zugleich eines zeitlichen Vorlaufs, da die maßgebliche Entscheidung erst im 2. Schritt durch die Bezirksregierung zu erfolgen hat, diese jedoch erst nach Vorliegen der Zustimmung der Stadt Beckum tätig werden kann.

### **Dringlichkeitsentscheidung**

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 20.03.2020

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

Beckum, den 20.03.2020

gezeichnet  
Rainer Ottenlips  
Vorsitz Ausschuss für Bauen,  
Umwelt, Energie und Vergaben